

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 5/08 BH

L 13 R 180/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 15 R 256/06 (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Westfalen,
Gartenstraße 194, 48147 Münster,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juni 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
7. März 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt
beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 7.3.2008 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) in einem Zugunstenverfahren nach § 44 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X) einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung (EM) für die Zeit ab 13.2.2003 verneint.
- 2 Zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach summarischer Prüfung des Streitstoffes nicht ersichtlich. Damit war das LSG auch nicht gehalten, die Revision zuzulassen.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 39*). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist dann nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4*) oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Insbesondere ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz, dass für die Gewährung von Rente wegen (voller oder teilweiser) EM in den letzten fünf Jahren vor dem Eintritt der EM drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sein müssen (*§ 43 Abs 1 Satz 1 Nr 2, Abs 2 Satz 1 Nr 2 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch <SGB VI>*). Zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen (volle oder teilweise) EM besteht, existiert bereits eine



umfangreiche Rechtsprechung des BSG (*vgl. Nachweise bei Niesel in Kasseler Komm, Sozialversicherungsrecht, Anm zu § 43 und § 240 SGB VI*).

- 7 Die Regelung des § 43 Abs 6 SGB VI, auf die sich der Kläger möglicherweise meint stützen zu können (s. sein Schriftsatz vom 16.12.2007), ist auf ihn von vornherein nicht anwendbar. Nach § 43 Abs 6 SGB VI haben nur Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind, einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt haben. Die Vorschrift soll insbesondere Schwerbehinderten, die schon bei Eintritt in die gesetzliche Rentenversicherung voll erwerbsgemindert waren oder es vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit wurden, die Möglichkeit verschaffen, eine Rente aus Beiträgen zu erhalten, die nach Eintritt der vollen EM entrichtet wurden (*vgl. Niesel in Kasseler Komm, § 43 SGB VI RdNr 80, Stand 1/2002*). Beim Kläger ist jedoch eine volle EM nicht vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit (§ 50 Abs 1 SGB VI) eingetreten. Es reicht nicht aus, dass vor dem Rentenantrag eine Versicherungszeit von 20 Jahren zurückgelegt war; maßgeblich ist allein der Zeitpunkt des Eintritts der vollen EM (*vgl. Niesel aaO*).
- 8 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Abweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Abweichung (Divergenz) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*vgl. Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 13*). Davon kann vorliegend schon deswegen nicht ausgegangen werden, weil sich die vorinstanzliche Entscheidung ersichtlich an § 44 SGB X und §§ 43, 240 SGB VI sowie der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung orientiert hat.
- 9 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Der Kläger hatte im Verfahren vor dem LSG Gelegenheit zur Stellungnahme; zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG wurde er ordnungsgemäß geladen, ist jedoch nicht erschienen.
- 10 Schließlich kann eine - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils als solche von vornherein nicht Gegenstand des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde sein (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 11 Da dem Kläger keine PKH zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).

